

## TOP 27:

---

### Gesetz zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels

Drucksache: 468/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorgenommen. Anlass ist ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland. Gemäß der Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG sind bestimmte Tätigkeiten, durch die Kohlendioxid emittiert wird, dem Emissionshandel unterworfen. Ziel ist die Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie und auf deren Umsetzung in nationales Recht vertrat die Bundesrepublik Deutschland in einem Punkt eine andere Auffassung als die EU-Kommission. Die Anlage der Richtlinie sieht den Emissionshandel u. a. für Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien vor, benennt aber nicht explizit Polymerisationsanlagen.

Nachdem die EU-Kommission eine Guidance on Interpretation für die Richtlinie veröffentlicht hat, welche Polymerisationsanlagen vom Anwendungsbereich umfasst sieht, soll nun mit dem Regelungsvorhaben eine Klageerhebung vermieden werden.

Polymerisationsanlagen werden für die Herstellung vielfältiger Kunststoffprodukte verwendet, beispielsweise für Kunststoffe wie die Herstellung von Folien. CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen hierbei vorwiegend beim Prozess der Wärmeerzeugung.

Im Wesentlichen sieht das Regelungsvorhaben folgende Änderungen im TEHG vor:

- Aufnahme der Polymere in die Stoffliste zu den organischen Grundchemikalien.

- Einführung einer Übergangsregelung. Danach werden Emissionen aus Polymerisationsanlagen ab 1. Januar 2018 in die laufende Handelsperiode (2013 bis 2020) aufgenommen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 werden diese Anlagen als nicht dem Emissionshandel unterliegend behandelt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 165/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12572 - in geänderter Fassung angenommen. Die Änderungen enthalten die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der MRV-Seeverkehrsverordnung, durch die Sanktionen für Verstöße gegen die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 8 bis 12 der MRV-Seeverkehrsverordnung und die Zuständigkeit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Treibhausgasemissionshandelsgesetz festgelegt werden.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.